

# Keramischer Bund

Wochenblatt für den Keramischen Bund

Industrieverband für die Glas-, Porzellan-, Ziegel-, Grobkeramische und Baustoff-Industrie  
Abteilung des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend — Bezugspreis 1,20 RM im Vierteljahr — Verlag, Schriftleitung und Versandstelle: Charlottenburg 1, Brahestraße 2-5 — Fernruf: Amt Wilhelm 5646 und 5647

Nummer 42

Berlin, den 17. Oktober 1931

6. Jahrgang

## Eine neue Regierung Brüning

Alter Kurs — Die Reaktion im Anmarsch — Sie will los schlagen — Die Massen stehen bereit

Zu den großen wichtigsten Ereignissen der Woche zum 10. Oktober gehört der Rücktritt der Regierung Brüning in Deutschland, die Herausgabe einer neuen Notverordnung, die Auflösung des Parlaments in England und die Ausschreibung von Neuwahlen, die Konferenz des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit seinen Senatoren wegen der Stützung von Banken und wegen des Moratoriums.

Der Reichskanzler Dr. Brüning ist mit seinem gesamten Kabinett zurückgetreten und mit der Bildung einer neuen Regierung beauftragt worden. Die Neubesetzung ist nach ein paar Tagen gelungen. Wenn man sich die Sache recht besieht, sind nur Curtius, Guérard und Birth, also der Außenminister, Verkehrsminister und der Innenminister ausgetauscht und zwei neue Männer hineingenommen worden. Die neue Regierung des Reiches steht nun so aus:

Brüning: Reichskanzler und Außenminister.  
Dietrich: Vizeminister und Reichsfinanzminister.  
Gröner: Reichswehrminister und Innenminister.  
Stegerwald: Arbeitsminister.  
Warmbold: Wirtschaftsminister.  
Schiele: Reichs Ernährungsminister.  
Joel: Justizminister.  
Treviranus: Verkehrsminister.  
Schaeple: Reichspostminister (provisorisch).

Warmbold ist ein Vertreter der großen chemischen Industrie. Joel verwaltete bisher das Justizministerium als Staatssekretär. Treviranus war bisher Minister ohne Geschäftsbereich. Das Innenministerium wird vom Reichswehrminister — eine sonderliche Neuordnung — und das Außenministerium vom Reichskanzler mit betreut. Eine feste Parlamen-tarität hat die neue Regierung nicht hinter sich und steht damit auf schwankenden Füßen. Von ihren Taten und Erfolgen wird es nun abhängen, wie lange sie am Ruder bleibt.

Das neue Kabinett Brüning ist mit keiner großen Partei und keiner Wirtschaftsrichtung stark befreundet, es ist weder eine Vertreterin der Junker, noch der Banken, noch der Industrie, noch des Handels, noch der Arbeiterschaft. Es kann als Mittelglied betrachtet werden, das keine Entscheidungskämpfe führen kann, aber desto mehr labieren wird. Für die Arbeiterschaft stellt die neue Regierung sicher wieder das kleinere Übel dar, weil damit dem größeren Übel die Wirkungslosigkeit genommen ist. Der Zustand löst keine Freude aus, noch weniger schafft er Klärung. Die Arbeiterschaft würde im gegenwärtigen Augenblick unklug handeln, wenn sie nur ihren Blick starr auf die neue Regierung Brüning und deren Notverordnungen richten würde. Es erscheint sehr ratsam, wenn die Arbeiter, Angestellten und Beamten über die Rechtsveränderung des Brüning-Kabinetts hinaussehen und beachten, wie die schuldbeladenen Bankiers, die Industriefabrikanten und ihre Syndikats, die nimmer-satten Junker, die klapprigen Nationalisten um Eugen-Berg und die fanatisierten Trupps des Legalitäts-Hitler sich vereinigen, gemeinsam tagen, ihre finsternen Pläne zusammen schmieden, ihre Angriffe auf Arbeiterschaft, Volk und Staat vorbereiten, um die Regierungsmacht selbst in die Hand zu nehmen. Der Streit um die in Aussicht stehende Deute übertrifft die Einigungsklänge, aber bis zum Niedersinken der Arbeiterschaft scheint die Einigung schon gediehen zu sein.

So einfach liegen also die Dinge nicht, und die gesamte Arbeiterschaft muß sich darüber im Klaren sein, daß man der lauernden Reaktion nicht durch unüberlegte Streiche die Bahn zur Staatsmacht frei macht und ihr die Gründe zum Los-schlagen liefert. Nichts wäre verkehrter als das. Und all die politischen Propheten und Sektierer, die gegenwärtig wieder politische Heilmittel aus ihrer Apotheke anpreisen, geben mit ihren Hinweisen auf England und andere Staaten feil, weil dort die Verhältnisse anders liegen als in Deutschland. In England konnte und mußte die Arbeiterpartei, geführt von den Gewerkschaften, in Opposition zur Regierung MacDonald treten, weil sie bei Neuwahlen schließlich die Mehrheit im Parlament erringen kann und vor allem deshalb, weil sie nicht vom Faschismus bedroht ist, wie wir in Deutschland, und weil die Arbeiterschaft in England einzig gegen das Bürgertum steht. In England liegen also die Dinge anders als bei uns.

Die deutsche Arbeiterschaft kann sich bei entscheidenden Situationen nicht nach ausländischen Vorbildern richten, sondern muß ihre Entscheidungen so treffen, wie es die Verhältnisse gelten. Und das, und bei der neuen Regierung Brüning noch nicht anders als bei der alten.

Die neue Regierung Brüning wird auch weiter mit Notverordnungen regieren, von denen eine vierte in Aussicht steht. In der jüngsten Notverordnung sind Änderungen der Notverordnungen vom 1. Dezember 1930 und vom 5. Juni 1931 enthalten. Der zweite Teil betrifft Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge. Was darin Wesentliches enthalten ist, finden unsere Leser und Leserinnen in einer besonderen Abhandlung. Im dritten Teil werden

Haushalt und Schuldenwesen und im vierten Wohnungs- und Siedlungswesen berührt.

In Kürze läßt sich der wesentliche Inhalt so angeben:  
1. Wie schon bekannt, sollen zur Erleichterung der Wohn-fahrtslasten für den kommenden Winter 230 Millionen Mark, also monatlich etwa 35 Millionen, vom Reich zur Verfügung gestellt werden. 150 Millionen hiervon sollen schluß-fähig verteilt werden, 80 Millionen sind im Einzelfalle für besonders notwendige Gemeinden vorgesehen.

2. Die Bürgersteuer soll weiter erhoben werden.  
3. Die Einkommensteuer, die nach dem geltenden Reichsgesetz mit Wirkung vom 1. April 1932 aufhören sollte, wird weiter erhoben werden.

4. Bisher auf den Wohnungsbauteil entfallende Beiträge der Hauszinssteuer sollen für den allgemeinen Finanzbedarf verwendet werden können, soweit hierüber nicht bereits anderweitig verfügt ist.

5. Der Sonderbetrag von 375 Millionen Reichsmark, der unter dem Gesichtspunkt des Lastenausgleichs aus dem Gesamtankommen der drei großen Ueberweisungssteuern nach dem Umschlagverhältnis zu verteilen ist, soll 1932 wie bisher verteilt werden.

Den Forderungen der Gewerkschaften wurde in der neuen Notverordnung ebenso wenig entsprochen wie denen der Unter-nehmer. Einen Erfolg scheint der bisherige Kampf, das Vorgehen der Reaktion und das Regierungsverordnen zu haben: Sie trugen zum geschlossenen Handeln der drei maß-gebenden Gewerkschaftsrichtungen bei. Die organisierten Ar-beiter sind sich klar geworden, daß sie gemeinsam die Er-zugnisse der Nachkriegszeit zu verteidigen haben. Darin liegt der Fortschritt. Der gestärkten Reaktion steht das geeinte Millionenheer der organisierten Arbeiterschaft geschlossen entgegen. Das ist die stärkste Organisationsmacht, die es gegenwärtig in Deutschland gibt, und mit der die

Gegenkräfte rechnen müssen, wenn sie bei ihren Angriffen auf das Tarifrecht, das Schlichtungswesen, die Sozialgesetz-ggebung und die sonstigen Arbeiterrechte vorstoßen wollen.

Diese Macht müssen auch die neue Regierung Brüning und der Reichspräsident respektieren, wenn sie mit ihren Maß-nahmen Volk und Staat über die größten Schwierigkeiten der nächsten Zeit hinwegbringen wollen. Sie tun sogar gut daran, wenn sie in dieser Nacht eine haltbare Stütze suchen. Ein solcher Rückhalt ist nicht zu verachten; denn er gewährt ein sichereres Handeln und freieres Bewegen in so bedrängter Zeit.

Aber auch dem Auslande gegenüber besäße die Regierung einen Rückhalt in dem Millionenheer organisierter Arbeiter, wenn sie in der nächsten Zeit dazu kommt, Verständigungs-verhandlungen zu führen. Die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands bietet die einzige Garantie für das Vertrauen, das die ausländischen Mächte von Deutschland wünschen.

Die Verantwortlichen der gewerkschaftlichen Arbeiter-organisationen tun aber auch gut, wenn sie mehr als bisher die in einem so gewaltigen Millionenheer vorhandenen Kräfte zum Gegenstoß gegen die zusammengewürfelten Rückstätt-mächte mobilisieren. Ein Wille muß diese Massen befehlen: Er-zugnisse halten, und im Notfall selbst die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Geschicke in die Hand nehmen, wenn die Reaktion es wagen sollte, den Vorstoß zu unter-nehmen. Sie ist bereit dazu. Eine neue Inflation, Zusam-menbrüche der Banken und Sturm auf die Sparkassen sollen der Lustakt sein.

Aufräumen, wachrufen, den Zusammenhalt fördern und Streit beiseite lassen, ist jetzt ein dringendes Gebot der Stunde. Die Gewerkschaften dürfen nicht müßig sein, wenn die Gegner so offen zum Schlag gegen die Arbeiter und kleinen Leute ausfallen. Vorbereiten! Handeln!

## Wieder eine neue Notverordnung

mit Änderungen für die Arbeitslosenhilfe

Das sterbende Kabinett Brüning I hat dem deutschen Volke zur Erinnerung noch schnell eine recht umfangreiche Notverordnung beschert.

Für die Arbeitslosenversicherung sind u. a. auch einige Milderungen der Juni-Notverordnung zu verzeichnen.

Welches sind die wesentlichsten Ände-rungen der ALO?

### 1. Ausschluss weiterer Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht.

Obwohl die Arbeitslosigkeit immer weitere Kreise bedroht, bestimmt der durch die Notverordnung geschaffene § 74c ALO, daß auch eine Beschäftigung bei Abkömmlingen (Kindern) oder deren Ehegatten und bei Stief- und Pflege-kindern künftig der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

### 2. Nur bedingte ALO für Arbeitslose unter 21 Jahren.

Für Arbeitslose unter 21 Jahren ist gegenüber dem Zu-stand, der durch die Notverordnung vom 6. Juni 1931 geschaffen war, eine Milderung eingetreten.

Diese Arbeitslosen erhalten die ALO nach den neuen Be-stimmungen dann nicht, wenn sie einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch (§ 1601 ff. BGB.) haben und wenn der erforderliche Lebensunterhalt tatsächlich gewährleistet ist.

Die Tatsache also, daß der jugendliche Arbeitslose einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch hat, genügt zur Ver-weigerung der ALO noch nicht. Es muß vielmehr erst geprüft werden, ob der erforderliche Lebensunterhalt auch gewähr-leistet ist.

Bei der Prüfung dieser Voraussetzung wird jedenfalls der schon bisher angewandte Maßstab gelten.

### 3. Unterstützung bei regelmäßigem Wechsel der Belegschaft.

Wird auf Grund einer Vereinbarung mit dem Betriebsrat, Arbeiterrat oder Angestelltenrat wegen Wechsel ein Teil der Belegschaft vorübergehend entlassen oder die Arbeit ausgesetzt, so kann der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes anordnen, daß die Ausgeschiedenen — auch wenn sie sonst nicht als arbeitslos anzusehen wären — beim Vorliegen der übrigen Voraus-setzungen ALO erhalten.

Diese Anordnung soll allerdings nur erlassen werden, wenn der Wechsel in der Belegschaft nicht in größeren als monat-lichen Zeitabschnitten erfolgt.

Die während dieser Regelung im Betriebe arbeitende Be-legschaft darf ohne Berücksichtigung des jeweils ausgeschiedenen Teiles nicht wesentlich geringer sein als die durchschnittliche Belegschaft der letzten Zeit.

In dieser Anordnung ist die Höhe der für die Wechselzeit zu zahlenden ALO zu bestimmen. Die Höhe der ALO darf die Hälfte des sonst zuständigen Betrages nicht überschreiten.

Von einer Wartezeit (§§ 110 bis 110b) kann in diesem Falle abgesehen werden.

Kurzzeitarbeiterunterstützung (Kurzzeitarb.) kommt für die in Wechsel beschäftigte Belegschaft nicht in Frage.

Ein Rechtsmittel gegen die obige Anordnung oder Ab-lehnung einer solchen Anordnung ist nicht gegeben.

### 4. Verhängung einer Sperrefrist.

Der § 83c Abs. 1 erfährt eine Änderung dahin, daß dem Arbeitslosen die ALO auf sechs Wochen gesperrt werden kann, wenn bestimmte Tatsachen nachgewiesen werden, aus denen sich ergibt, daß der Arbeitslose durch sein Verhalten absichtlich den Verlust seiner Stellung herbeigeführt oder die Erlangung einer neuen Arbeitsstelle vereitelt hat.

### 5. Keine Rückzahlungspflicht von erhaltener Krisenunterstützung.

Die Bestimmung der Notverordnung vom 6. Juni 1931, wonach Empfänger von Krisenunterstützung verpflichtet waren, die erhaltenen Beträge für die Hauptunterstützung unter be-stimmten Voraussetzungen zurückzuerstatten, ist jetzt gestrichen.

### 6. Bemessung der ALO.

Maßgebend für die Ermittlung der Lohnklasse, nach der die ALO bemessen wird, ist das Arbeitsentgelt, das der Arbeits-lose im Durchschnitt der letzten sechsundzwanzig Wochen oder — wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war — im Durchschnitt der letzten sechs Monate seiner Arbeit-nehmerschaft vor der ersten Arbeitslosmeldung bezogen hat.

Es ist also der alte Zustand, durch den sich kurz vor der Arbeitslosmeldung eingetretene Lohn- oder Gehaltskürzungen nicht so ungünstig für die ALO-Empfänger auswirken können, wieder hergestellt.

### 7. Berufsübliche ALO.

Während die berufsüblich Arbeitslosen bisher für ihre ganze Unterhaltungsdauer die Höhe der Krisenfürsorge er-hielten, werden die Krisenfälle nach der neuen Notverordnung nur während der Zeit der berufsüblichen Arbeitslosigkeit gezahlt.

Für die übrige Unterstützungszeit kommen die Höhe der ordentlichen ALO in Frage.

Die Verufe, deren Angehörige der Vorschrift über die be-rufsübliche Arbeitslosigkeit unterliegen, und Beginn und Ende der berufsüblichen Arbeitslosigkeit bestimmen der Verwaltungsrat der Reichsanstalt oder die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter.

### 8. ALO in Sachleistungen.

Der Vorstand der Reichsanstalt kann anordnen, daß die ALO bis zu einem Drittel in Sachleistungen gewährt wird. Der Vorsitzende des Arbeitsamtes bestimmt, mit welchem Gebetrag die Sachleistungen zu bewerten sind.

Gegen die diesbezügliche Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

### 9. Kalkulationsfreier Betrag bei Renten und Beihilfen.

Durch die Juni-Notverordnung wurde der Betrag von Kriegsbeschädigtenrenten, der auf die ALO nicht angerechnet









